Finanzamt	
Suhl	
Steuernummer / Geschäftszeichen	
171 / 110 / 05540	

Telefon 0361 57 3619532 14.08.2023

Firma Henkel Bau GmbH Gothaer Straße 4

98593 Floh-Seligenthal

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass	Henkel Bau GmbH	
	(Name und Vorname bzw. Firma)	
	Gothaer Straße 4, 98593 Floh-Seligenthal	
	(Anschrift, Sitz)	
	Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG gsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG	
nachhaltig erbringt u	nd	
⊠ unter der Steuern	ummer <u>171 / 110 / 05540</u>	
□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		
registriert ist.		
Für die o.g. empfang geschuldet (§ 13b A	enen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger .bs. 5 UStG).	
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.08.2026 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)		



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.